

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Amiliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.

Nr. 60

Diez, Dienstag, den 15. Juni 1920.

60. Jahrgang.

Amiliches Blatt

J.-Nr. I. 6493.

Diez, den 5. Juni 1920.

Betr.: Schulferien.

Im Einverständnis mit den Kreisschulinspektoren habe ich die diesjährigen Sommerferien der Volksschulen der Landgemeinden und der Stadtgemeinde Rastau wie nachstehend angegeben, festgesetzt.

Eine Verlegung der angesetzten Ferien kann ausnahmsweise, bei Eintritt unvorhergesehener Verhältnisse, durch die Schulen vorgenommen werden. Die Verlegung ist mir in diesem Falle sogleich durch Vermittlung der Kreisschulinspektionen mitzuteilen.

Nachweisung

über die erfolgte Festsetzung der Sommerferien an den Volksschulen der Landgemeinden und der Stadtgemeinde Rastau im Jahre 1920.

Altendiez, Heuferien vom 7. 6. bis 16. 6., Roggenferien vom 5. 8. bis 18. 8.

Aull, R. vom 18. 7. bis 10. 8.

Birlenbach, R. vom 19. 7. bis 7. 8.

Charlottenberg, S. vom 7. 6. bis 21. 6., R. vom 19. 7. bis 31. 7.

Dörnberg, S. vom 7. 6. bis 13. 6., R. vom 18. 7. bis 31. 7.

Dörnberg-Hütte, S. vom 7. 6. bis 13. 6., R. vom 18. 7. bis 31. 7.

Eppenrod, S. vom 14. 6. bis 3. 7.

Gückingen, S. vom 14. 6.—20. 6., R. vom 1. 8.—18. 8.

Hambach, S. vom 14. 6.—20. 6., R. vom 16. 8.—28. 8.

Heistenbach, R. 18. 7.—10. 8.

Hirschberg, S. vom 14. 6.—26. 6., R. vom 2. 8.—11. 8.

Holzappel, S. vom 14. 6.—27. 6., R. vom 26. 7.—5. 8.

Horhausen, S. vom 13. 6.—26. 6., R. vom 27. 7.—6. 8.

Jesselbach, S. vom 13. 6.—26. 6., R. vom 18. 7.—21. 7.

Langenscheid, S. vom 6. 6.—23. 6.

Lohrstein, S. vom 7. 6.—28. 6.

Piebrich, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 25. 7.—8. 8.

Gramberg, vom 13. 6.—23. 6., R. vom 25. 7.—8. 8.

Freientiez, R. vom 18. 7.—8. 8.

Geilnau, S. vom 10. 6.—23. 6., R. vom 21. 7.—1. 8.

Laurenburg, S. vom 13. 6.—26. 6., R. vom 25. 7.—4. 8.

Scheidt, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 25. 7.—8. 8.

Schönborn, S. vom 13. 6.—26. 6., R. vom 1. 8.—10. 8.

Steinsberg, S. vom 6. 6.—16. 6., R. vom 25. 7.—7. 8.

Wassenbach, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 25. 7.—7. 8.

Winden, S. vom 21. 6.—4. 7.

Zeelbach, S. vom 17. 6.—26. 6., R. vom 25. 7.—8. 8.

Weinähr, S. vom 21. 6.—4. 7.

Wittenhausen, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Wesheln, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Bergn-Scheuern, S. vom 13. 6.—26. 6., R. vom 18. 7. bis 24. 7.

Bremberg, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Dausenau, S. vom 13. 6.—30. 6.

Deffighofen, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Dienethal-Wisselberg, S. vom 13. 6.—19. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Dornholzhausen, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7. bis 31. 7.

Geisig, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Gutenacker, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Hömburg, S. vom 13. 6.—30. 6.

Kemmenau, S. vom 13. 6.—30. 6.

Kördorf, S. v.m 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Lollschied, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Rastau, R. vom 12. 7.—9. 8.

Niedertiefenbach, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7. bis 31. 7.

Obernhof, S. v.m 13. 6.—30. 6.

Pohl, S. vom 13. 6.—19. 6., R. vom 18. 7.—28. 7.

Roth, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Schweighausen-Oberwies, S. vom 13. 6.—23. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Singhofen, S. vom 13. 6.—19. 6., R. vom 18. 7.—4. 8.

Sulzbach, S. vom 13. 6.—19. 6., R. vom 18. 7.—31. 7.

Rimmerschied, S. vom 13. 6.—30. 6.

Wenden, R. vom 28. 7.—16. 8.

Herold-Ergeshausen, R. vom 28. 7.—16. 8.

Kakenelbogen, R. vom 28. 7.—16. 8.

Klingelbach-Ebertshausen, R. vom 28. 7.—16. 8.

Verndroth, S. vom 23. 6.—2. 7., R. vom 28. 7.—10. 8.

Nettert, S. vom 23. 6.—2. 7., R. vom 28. 7.—10. 8.

Mittelschbach-Oberfischbach, R. vom 28. 7.—16. 8.

Der Landrat: J. B. Scheuern.

I. 3321 II.

Diez, den 9. Juni 1920.

Bekanntmachung.

betr. Errichtung von zwei Zwangszinnungen für das Schnebergewerbe im Unterlahnkreise in den östlich und in den westlich der Wasserläufe Gelbach-Dörsbach-Sassenbach gelegenen Gemeinden.

Die Listen über diejenigen Schneider, die gemäß meinen Bekanntmachungen vom 10. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 49) ihre Stimmen abgegeben haben, liegen während zweier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung im Amilichen Kreisblatt an gerechnet, zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten im Landratsamt (Luisenstraße 20) öffentlich aus.

Nach Ablauf dieser Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung.

Bei der als eine mittelbare Folgeerscheinung des langen Kriegs hervorgetretenen starken Zunahme der Geschlechtskrankheiten in allen Schichten der Bevölkerung erscheint es wichtig, auf die wohltätige Einrichtung der während der Kriegszeit vielerorts ins Leben gerufenen Beratungsstellen für Geschlechtskranke hinzuweisen. Auch im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rastau sind von dieser solche Beratungsstellen in Cassel, Marburg, Frankfurt a. M. und Wiesbaden errichtet, in denen Geschlechtskranke beiderlei Geschlechts völlig unentgeltlich sachärztlich untersucht und beraten werden. Meldungen an die Arbeitgeber oder Familienangehörigen erfolgt nicht; vielmehr werden die einzelnen Fälle streng geheim behandelt. Viele Menschen wissen gar nicht, wie gefährlich die Geschlechtskrankheiten, namentlich Tripper und Syphilis, sind. Sie können selbst dann, wenn sie zunächst nur leicht auftreten, noch in späteren Jahren Leiden allerhöchster Art, Siedtum und vorzeitigen Tod im Gefolge haben. Aus diesem Grunde ist es dringend notwendig, daß jeder Geschlechtskranke sich solange sachärztlich beraten und behandeln läßt,

Tripper sehr ansteckende Krankheiten sind. Wer sich nicht behandeln läßt, obwohl er weiß oder vermuten muß, geschlechtskrank zu sein, handelt gewissenlos gegen seine nächsten Angehörigen, weil er sie der Ansteckungsgefahr aussetzt und somit Schuldlos in sein Unglück mit hineinzieht.
Für den Unterlahnkreis ist die Beratungsstelle in Coblenz, zuständig, die sich Schloßstraße 51 bei Dr. Salomon befindet und werktäglich nachmittags 3-7 Uhr und Sonntags vorm. 9-12 Uhr geöffnet ist.
Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rassau.
Dr. Schrader.

G.-Nr. 720 L. II.

Diez, den 8. Juni 1920.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche mit der Erschließung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 13. April d. Js., Lu. 425, Kreisblatt Nr. 41, betr. Einreichung der Heberollen über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Hessen-Rassauische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Jahr 1919 zu zahlenden Beiträge noch im Rückstande sind, werden hiermit mit Frist von 5 Tagen wiederholt erinnert.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung.

Betrifft: Vorauszahlungen auf die nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1919 demnächst zu leistende große Abgabe vom Vermögen. (Reichsnotopfer.)

Nach den Bestimmungen im § 31 des Reichsgesetzes vom 31. Dezember 1919 ist der Abgabepflichtige berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten.

Die Vorauszahlungen müssen durch hundert ohne Rest teilbar sein.

Annahmestellen für die zur Vorauszahlung kommenden Beträge sind:

- die Reichshauptbank,
- die Reichsbank-Hauptkassen,
- die Reichsbank-Ämter.

Für die bis zum 30. Juni 1920 in bar gezahlten Beträge werden acht vom Hundert, für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge vier vom Hundert, als Vergütung gewährt. Es werden also bei Einzahlungen bis zum 30. Juni 1920 einschließlich je 92 Mark und ab 1. Juli bis 31. Dezember 1920 je 96 Mark als Zahlung von 100 Mark auf die Abgabe für das Reichsnotopfer angenommen.

Die im § 30 des Gesetzes vom 1. Januar 1920 ab vorgeschriebene Verzinsung der Abgabe hört für den durch die Zahlung getilgten Betrag mit dem Tage der Einzahlung auf.

Für die Einzahlung sind besondere Vordrucke zu verwenden, die bei den Reichsbanknebenstellen erhältlich sind. Die Vordrucke sind mit Ausnahme der schwarzumranderten Teile von dem Einzahlender selbst auszufüllen.

Weitere Annahmestellen für die Vorauszahlungen werden noch bekanntgegeben werden.

Diez, den 7. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanz-Amtes J. B.: Markloff.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mit dem Ersuchen, vorstehende Bekanntmachung in Ihrer Gemeinde bis Ende September d. Js. mehrmals ortsüblich zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Diez, den 7. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanz-Amtes J. B.: Markloff.

4118.

Diez, den 9. Juni 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf Antrag des Eichungs-Inspektors für die Provinz Hessen-Rassau hat der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden den in Frage kommenden Eichmeistern des Bezirks Ausweise ausgestellt, wonach sie berechtigt sind, zum Zwecke der Vornahme von Stichproben der Meß- und Wiegegeräte die dem eichungspflichtigen Verkehr dienenden Räume und die landwirtschaftlichen Betriebe zu betreten. Die Notwendigkeit der Vornahme solcher Stichproben hat sich ergeben,

Stichproben sollen unter Zugleichung eines Organs der Ortspolizeibehörde stattfinden. Ich ersuche, den in Frage kommenden Eichmeistern die erforderliche Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Der Landrat. J. P.: Zimmermann.

Gebelsberg den 19. Mai 1920.

Ausschreiben.

Am 16. März 1920, drei Tage nach Beginn der Kapp-Unruhen, nachmittags gegen 4 Uhr, erschoss nach einer politischen Versammlung in Haslinghausen, Kreis Schwelm, der Arbeiter Friedrich Wilhelm Käufer, geboren am 19. August 1884 in Haslinghausen, wohnhaft dortselbst, z. Bt. unbekannten Aufenthaltes, zuerst den Gendarmen-Wachmeister Winkelmann in dem Augenblicke, als dieser die Versammlung verlassen wollte, dann den Polizei-Oberwachmeister Erbsack, der etwa 500 Meter entfernt vom Versammlungsort auf der Straße stand, und zuletzt den Schreinermeister Karl Trachte, letzterem zertrümmerte der Täter mit einem Beck noch die Schenkeldecke. Das Motiv der Tat ist noch nicht genau festgestellt. Bei der Kriminalpolizei Gebelsberg, den Täter festzunehmen, scheiterten an dem Verhalten einer großen Anzahl bewaffneter Arbeiter, die für Käufer Partei ergriffen und mit bewaffnetem Widerstande drohten.

Wenige Tage nach der Tat wurde P. Mützig, z. Bt. soll er sich in Barmen, Elberfeld und besetztem Gebiet aufhalten.

Käufer ist etwa 1,65 Meter groß und unterseht, hat blondes Haar und Augenbrauen, ovalés Gesicht, hohe Stirn, graue Augen und breite Nase mit auffallend großen Nasenlöchern. Der Mund ist ebenfalls sehr groß und trägt eine deutlich sichtbare Hasenscharte. Er spricht durch die Nase. Käufer ist mit falschen Ausweispapieren versehen und tritt wahrscheinlich unter dem Namen „Wilhelm Meier“ auf. Auf diesen Namen soll er auch einen Paß besitzen. Im Falle der Ermittlung bitten wir um Festnahme und Mitteilung an den Untersuchungsrichter I in Hagen, oder an die unterzeichnete Polizeiverwaltung.

Den unterstellten Behörden bitten wir entsprechend Kenntnis geben zu wollen.

Die Polizeiverwaltung.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Der Stadtteil „Oranienstein“ der Stadtgemeinde Diez wird hiermit zum Sperrbezirk erklärt.

§ 2. Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 2-4 meiner biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Mai d. Js., I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 10. Juni 1920.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

J.-Nr. 2. 2500. St. Goarshausen, den 4. Juni 1920.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Wilhelm Hofmann zu Winterwerb und des Winzers Christ. Niel 1 zu Kestert ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrat: (Unterschrift.)

L. 2460. St. Goarshausen, den 1. Juni 1920.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Gastwirts Hermann Adomeit zu Rastätten wurde die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt.

Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrat. (Unterschrift.)